

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 6

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. Februar 1926.

## Inhalt.

Gesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.

### Gesetz

(Vom 28. Januar 1926.)

über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Januar 1926 folgendes Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1.

Der allgemeine Personalabbau wird in sämtlichen Verwaltungen eingestellt. Die vom Reich aufgehobenen Artikel 3 und 15 § 1 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 39) treten auch für Baden mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

#### Artikel 2.

##### § 1.

Das Beamtengesetz vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) in der Fassung der Personal-Abbau-Verordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Beamte kann in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem planmäßigem Dienstinkommen versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.“

2. § 28a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet haben.“

Gesetz- und Verordnungsblatt 1926.

3. Im § 35 sind:

- a. im Absatz 3 die Zahl „40“ zu ändern in „50“, ferner
- b. im Absatz 4 an Stelle von „höchstens“ zu setzen „in keinem Falle mehr als“ und die Worte „aus der mittleren Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe XII“ zu ersetzen durch „aus der letzten Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe XIII.“

4. § 47 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschliesung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf.“

##### § 2.

Die Personal-Abbau-Verordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) in der Fassung vom 29. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften in Artikel 2, 4, 5, 8 § 2 und 15 § 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 181) gelten sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

- a. Als lebenslänglich angestellte Beamte im Sinne der Personal-Abbau-Verordnung sind die nach § 4 des Beamtengesetzes unwiderruflich angestellten planmäßigen Beamten sowie diejenigen widerruflich oder kündbar angestellten planmäß-

figen Beamten anzusehen, die entweder eine längere als zehnjährige Ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt oder aber das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

- b. Artikel 8 § 2 gilt nicht für die Vollzugsbeamten der Polizei und Gendarmerie.
- c. An Stelle der obersten Reichsbehörde (Artikel 2, Artikel 4 § 1 Absatz 1 und Artikel 5 § 1 Absatz 2) tritt das zuständige Ministerium und, wo die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgeesehen ist (Artikel 8 § 2 und Artikel 15 § 2), das Finanzministerium.
2. a. Im Artikel 3 ist statt „auscheiden“ zu setzen „ausgeschieden sind oder auscheiden“;
- b. im übrigen ist dem Artikel 3 anzufügen:  
 „Diese Frist läuft nicht, solange der ausgeschiedene Beamte im Staatsdienste vorübergehend wieder verwendet wird.“
3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:  
 „Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst.  
 (1) Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern bedarf es der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums. Dies gilt jedoch nicht für den Vollzugsdienst der Polizei und Gendarmerie.  
 (2) Bei Einstellungen sind in erster Reihe Versorgungsanwärter, Schwerebeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte oder ins Arbeiterverhältnis überführte Beamte heranzuziehen.  
 (3) Anwärter, die durch Ableistung eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes auch die Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegenden Beruf erwerben, dürfen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; sie haben jedoch sofort, nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes aus dem Staatsdienst auszuscheiden, soweit nicht ihre Übernahme nach Absatz 1 erfolgt.“
4. Im Artikel 6 werden die §§ 1 bis 7 gestrichen; Artikel 6 § 8 wird Artikel 6 mit folgender Fassung:  
 „Werden Versorgungsberechtigte im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und § 67 des Beamtengesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt. Die Versorgungsberechtigten sind

bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, von einer jeden derartigen Verwendung, sofern sie außerhalb des badischen Staatsdienstes erfolgt, dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

Vor Einstellung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, entzogene Versorgungsbezüge wieder zuzuerkennen.“

5. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Artikel 3 und 4 der Personal-Abbau-Verordnung treten am 31. März 1926 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben. Artikel 2 Absatz 2 tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes, spätestens jedoch am 31. März 1929, außer Kraft.“

#### Artikel 3.

Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 5 Absatz 1 des Beamtengesetzes Beamte in ein Amt von geringerem planmäßigem Dienstinkommen versetzt worden sind, bleiben ihre erworbenen Rechte unverändert bestehen.

#### Artikel 4.

(1) Beamte, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden, können auf Antrag unter Verzicht auf Ruhegehalt mit Einschluß der Hinterbliebenenbezüge gegen Gewährung von Abfindungssummen aus dem Staatsdienst entlassen werden.

(2) Die Abfindungssumme ist in Höhe eines doppelten Jahresbetrages der von den Beamten zuletzt bezogenen Ruhegehaltsbezüge zu bemessen.

(3) Die Bewilligung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

#### Artikel 5.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Beamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs ausgeschieden sind oder auscheiden, Zuschüsse zu den Umzugskosten auch über die in Artikel 3 der Personal-Abbau-Verordnung vorgesehene Frist von 18 Monaten und den Endtermin des Artikels 3 (Artikel 2 § 2 Ziffer 5 dieses Gesetzes) hinaus zu gewähren, sofern es zur Beschaffung von Wohnungen für im Dienste befindliche Beamte oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Es kann diese Ermächtigung für Einzelfälle auf die zuständigen Ministerien übertragen.

## Artikel 6.

(1) Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind und laut schriftlicher Eröffnung der Verwaltung als nichtplanmäßige Beamte vorübergehend im Staatsdienste voll beschäftigt werden, erhalten die Bezüge eines im Dienste befindlichen Beamten derjenigen Besoldungsgruppe, welcher sie zuletzt angehört haben. Hierbei gilt § 3 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes sinngemäß. Beginnt oder endigt die Beschäftigung im Lauf eines Kalendermonats, so ist auf die Bezüge der Betrag anzurechnen, der dem Beamten daneben für die Zeit seiner Beschäftigung als Ruhegehalt gezahlt wird.

(2) Scheiden Beamte im einstweiligen Ruhestand aus einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 wieder aus, so ist ihr Ruhegehalt unbeschadet der Vorschrift des § 35 Absatz 3 und 4 des Beamtengesetzes vom 12. August 1908 in der Fassung der Personal-Abbau-Verordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) und dieses Gesetzes, unter Berücksichtigung inzwischen etwa erreichter Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit neu festzusetzen. Beim Übertritt in den endgültigen Ruhestand ist der Ruhegehalt über die Vorschrift des § 35 Absatz 1 des Beamtengesetzes hinaus von diesem höheren Einkommen zu berechnen.

(3) Soweit einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte während einer vorübergehenden Beschäftigung im Staatsdienst nach Absatz 1 ein höheres Dienst Einkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand erhalten haben, ist dieses Dienst Einkommen bei Anwendung der Vorschrift des § 51 Ziffer 3 des Beamtengesetzes an Stelle des vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens zu berücksichtigen.

(4) Absatz 2 und 3 können auch auf Beamte im einstweiligen Ruhestand angewendet werden, die im Dienste des Reiches oder eines Landes eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 ausgeübt haben.

## Artikel 7.

(1) Der Witwe und den hinterbliebenen Kindern eines Ruhegehaltsempfängers aus solcher Ehe, die erst nach seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand geschlossen ist, kann Witwen- und Waisengeld in den Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge vom Finanzministerium bewilligt werden. Das gleiche gilt für Witwen von Beamten, die im Dienststrafweg entlassen worden waren.

(2) Im Falle der Scheidung kann der früheren Ehefrau eines Ruhegehaltsempfängers nach dessen Tod eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes vom Finanzministerium bewilligt werden, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist. Kommt neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen eine Witwenbeihilfe in Frage, so dürfen durch ihre Gewährung die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschritten werden. Eine gleiche Beihilfe kann unter denselben Voraussetzungen auch für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten gewährt werden.

(3) Hat sich eine wittwengeldberechtigte Witwe wieder verheiratet und stirbt der Ehemann innerhalb von 10 Jahren, so kann der Witwe nach seinem Tod eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Wittwengeldes gewährt werden. Neu erworbene Versorgungsansprüche werden darauf angerechnet. Die Bewilligung der Witwenbeihilfe erfolgt durch das Finanzministerium.

(4) Als Höchstgrenze, bis zu der nach § 67 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 3 des Beamtengesetzes das Wittwengeld neben einem Dienst Einkommen oder einem Ruhegehalt aus einer Verwendung im öffentlichen Dienste unverkürzt gewährt wird, tritt an Stelle des im § 67 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Ruhegehalts des Verstorbenen das seiner Berechnung zu Grunde liegende Dienst Einkommen und an Stelle des im § 67 Absatz 3 bezeichneten Hundertsatzes des Ruhegehalts der gleiche Hundertsatz des entsprechenden Dienst Einkommens.

## Artikel 8.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tag in Kraft, Artikel 2 § 1 Ziffer 2 bis 4 und § 2 Ziffer 4 mit Wirkung vom 1. September 1925.

(2) Für Beamte, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der badischen Personal-Abbau-Verordnung gekündigt worden ist, bleiben die beim Ausspruch der Kündigung geltenden Kündigungsfristen bestehen.

(3) Für Entlassungen von Angestellten, deren Kündigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen ist, bleibt Artikel 15 § 1 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs wirksam. Die Gewährung von Entschädigungen an Angestellte, deren Kündigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, tariflicher oder anderer Vereinbarungen.

(4) Artikel 2 § 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

(5) Artikel 6 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 mit der Maßgabe in Kraft, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem Ersten des Monats, in dem dieses Gesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt, nicht geleistet werden.

(6) Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am 31. März 1926 außer Kraft.

(7) Verheirateten weiblichen Beamten, die vor dem 1. Juli 1925 auf Grund des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs ausgeschieden sind, sind unter Verlust der Rechte aus Artikel 14 Absatz 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs Abfindungssummen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 5

der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs zu gewähren, sofern sie bei ihrer letzten Dienststelle einen entsprechenden Antrag innerhalb drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen.

Artikel 9.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Personal-Abbau-Verordnung unter Berücksichtigung dieser Änderungen neu zu fassen und bekannt zu geben.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. Februar 1926.

Das Staatsministerium.

Trunk